

# Ämterpatronage in Rheinland-Pfalz

Am 27. August 2020 zeigte das OVG Koblenz in einem Beschluss auf, dass die Beförderungspraxis im Mainzer Umweltministerium „von Willkür geprägt“ sei und „das verfassungsrechtliche System der Bestenauslese gänzlich“ unterlaufen werde. Wie sich später herausstellte, ging es um rund 160 Fälle. Darauf stellte die CDU-Fraktion eine Große Anfrage im Landtag auch hinsichtlich anderer Ministerien und ließ die Antwort der Regierung durch den Beamtenrechtler Ralf Brinktrine auswerten. Sein Gutachten lieferte weitere Anhaltspunkte für rechtswidrige Patronage, auch im Wirtschafts- und im Integrationsministerium.

Einstellungen und Beförderungen von sog. politischen Beamten, die in § 41 LBG aufgelistet sind, hatte die Antwort allerdings ausgelassen. Die Anfrage war also nicht nur hinsichtlich der normalen Beamten unvollständig beantwortet worden, wie die CDU und das Gutachten betonen, sondern auch, weil politische Beamte unerwähnt blieben.

Diese Auslassung begründet den fatalen Verdacht, dass die Regierung meint, sie könne bei politischen Beamten ungestraft die verfassungsrechtlichen Anforderungen missachten und auch Unqualifizierte mit dem richtigen Parteibuch berufen, wie dies leider in der Praxis immer wieder geschieht. In Wahrheit gilt auch für Einstellungen und Beförderungen politischer Beamter, bei denen das Vertrauen der politischen Spitze wichtig ist – nach Auffassung der Gerichte und der Rechtsliteratur – der verfassungsrechtliche Grundsatz der Bestenauslese (Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz). Die Übereinstimmung des Beamten mit der grundsätzlichen politischen Linie der Regierung darf lediglich zusätzlich berücksichtigt werden.

## Untreue-Verdacht stellt sich

Angesichts der gewaltigen Misswirtschaft in rheinland-pfälzischen Ministerien spricht viel dafür, dass strafrechtliche Untreue (§ 266 Strafgesetzbuch) vorliegt, zumal bei politischen Beamten Ämterpatronage und Untreue besonders naheliegen. Die Staatsanwaltschaft muss deshalb ermitteln und gegebenenfalls Anklage erheben; noch prüft sie allerdings, ob sie ermitteln soll.



Dabei dürfen sie und der Justizminister keine politischen Rücksichten nehmen. Die Antwort auf die Große Anfrage und das Rechtsgutachten liefern zusammen mit der Auslassung der politischen Beamten geradezu eine Steilvorlage für die Staatsanwaltschaft. Sie hat umfassende Ermittlungsmöglichkeiten und ist nicht an die datenschutz- und selbstbestimmungsrechtlichen Grenzen gebunden, die die Regierung für Defizite ihrer Antwort geltend macht.

Ämterpatronage, die die Parteien bisher fast risikolos betreiben, hat schlimme Auswirkungen. Der um sich greifende „Parteigeist“ untergräbt die Sach- und Leistungsorientierung im öffentlichen Dienst. Dieser wird, um die mangelnde Leistung von Günstlingen und den „Dienst nach Vorschrift“ der Übergangenen halbwegs wettzumachen, unnötig aufgebläht. Teure Expertisen müssen nach außen vergeben werden. Auch die Rechte der Übergangenen werden verletzt; Ämterpatronage fügt ihnen großes Leid zu und lässt sie leicht in Resignation verfallen.

Dagegen können staatsanwaltliche Ermittlungen wegen Untreue, denen auch Anklagen und Verurteilungen folgen, in Zukunft von Ämterpatronage abschrecken. Die Möglichkeit der Konkurrentenklage leistet das leider nicht. Selbst wenn der Kläger Erfolg hat, wird in der Regel nicht er, sondern ein anderer berufen. Für ihn gilt das „Ede-Ka-Prinzip“ (Ende der Karriere). Da dies im öffentlichen Dienst bekannt ist, lassen auch

rechtswidrig Übergangene regelmäßig die Finger von einer Klage. Darüber dürfen einzelne Konkurrentenverfahren nicht hinwegtäuschen.

## Zu viele politische Beamte

Im Übrigen ist der Kreis der politischen Beamten in Rheinland-Pfalz viel zu weit gezogen, womit der Infiltration von machtorientiertem parteilichem Denken in den öffentlichen Dienst unzulässig viel Raum gegeben wird. Das verstößt gegen die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätze, wonach zum politischen Beamten nur gemacht werden darf, wer zum „engsten Kreis unmittelbarer Berater der Träger politischer Ämter“ gehört. Die Zahl der politischen Beamten muss endlich massiv gestutzt werden.

Auch die CDU hat die politischen Beamten bei ihrer Kritik an der Ämterpatronage völlig ausgespart. Das macht hellhörig. Die CDU könnte ihre Glaubwürdigkeit aber dadurch unterstreichen, dass sie die Staatsanwaltschaft darin bestärkt, Ermittlungen vorzunehmen, und beim Verfassungsgerichtshof von Rheinland-Pfalz beantragt, die Verfassungswidrigkeit des viel zu weiten Kreises politischer Beamter und der unvollständigen Beantwortung ihrer Anfrage auch hinsichtlich der politischen Beamten festzustellen.

*Prof. Dr. Hans Herbert von Arnim*